

Zapf Daigfuss Vertriebs-GmbH

Seminar: Grundlagen Brandschutz

Vogelsburg , Volkach 27. Februar 2019



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich Rassek und Partner Brandschutzingenieure



Zapf Daigfuss Vertriebs-GmbH

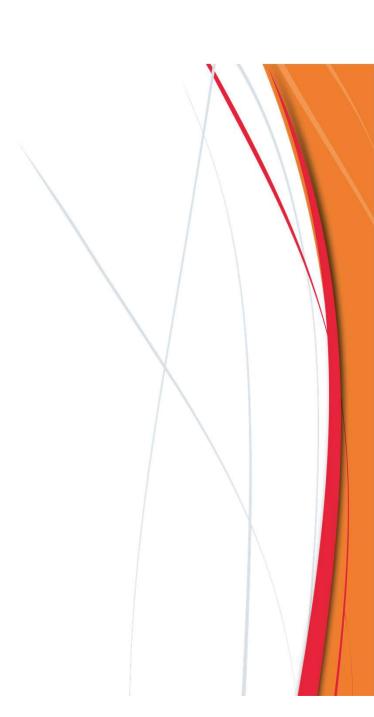
Teil 1

- Begriffe -

Vogelsburg , Volkach 27. Februar 2019



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich Rassek und Partner Brandschutzingenieure

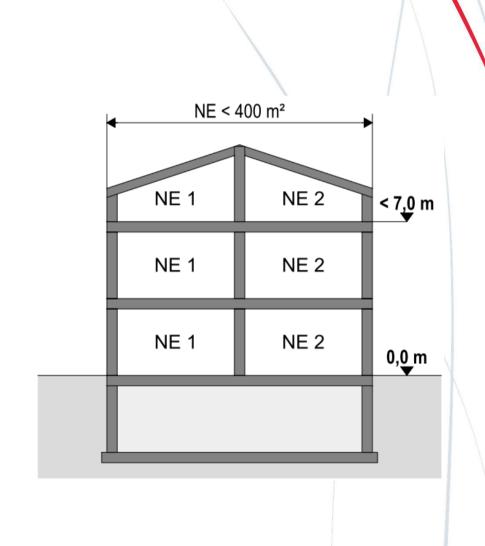


Gebäudeklasse 1:

 freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²

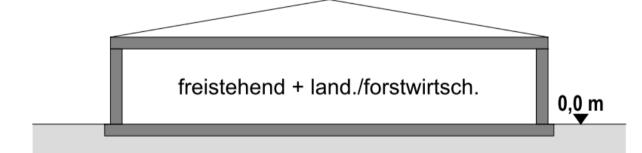
Hinweis:

 ⇒ Gebäude gelten als freistehend, wenn sie nicht angebaut sind und die gesetzlichen Abstandsflächen einhalten



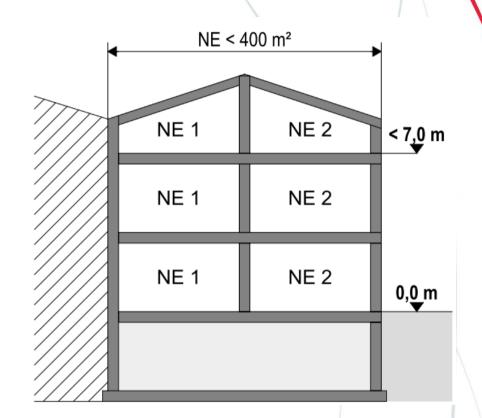
Gebäudeklasse 1:

 freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung



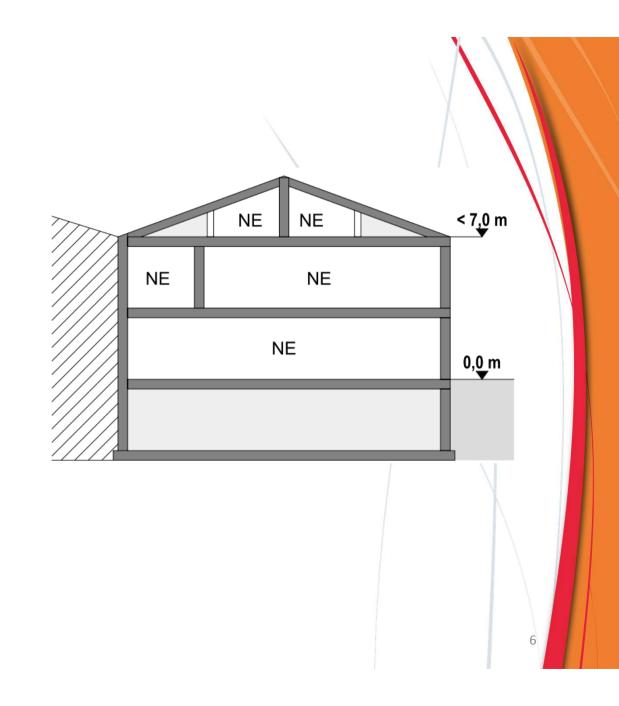
Gebäudeklasse 2:

 Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²



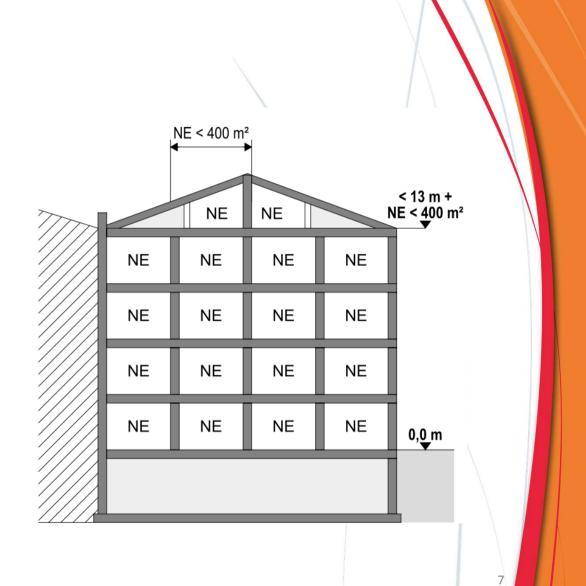
Gebäudeklasse 3:

 sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m



Gebäudeklasse 4:

 Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²

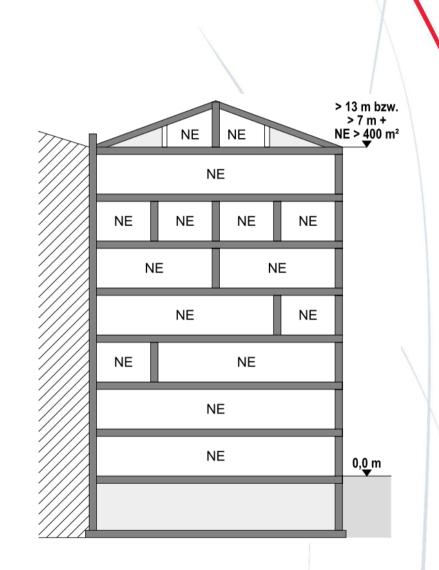


Gebäudeklasse 5:

 sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude

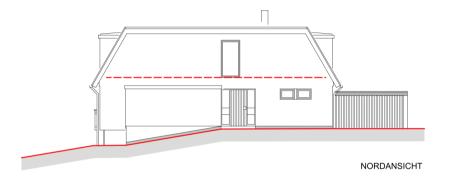
Hinweise:

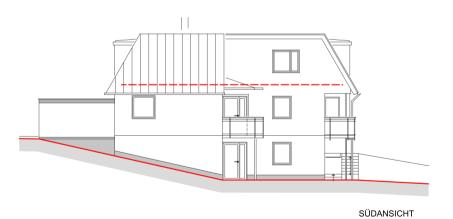
- ⇒ keine eigene Gebäudeklasse für Hochhäuser; sie werden auch von der Gebäudeklasse 5 erfasst
- ⇒ unterirdische Gebäude sind Gebäude ohne aufgehende Bebauung

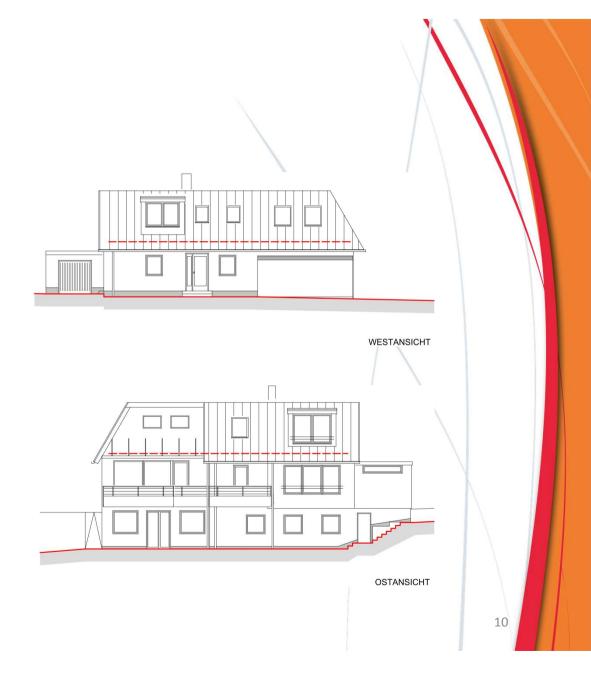


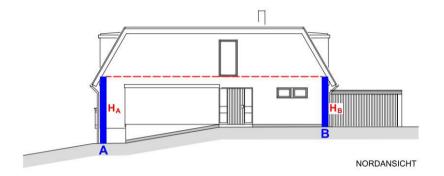
Grundsätzlich gilt:

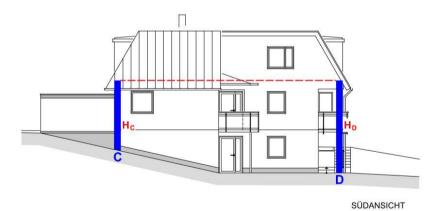
 Höhe ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

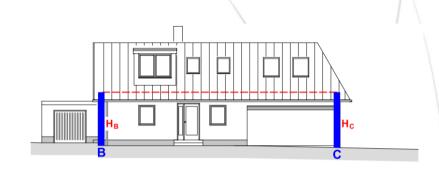












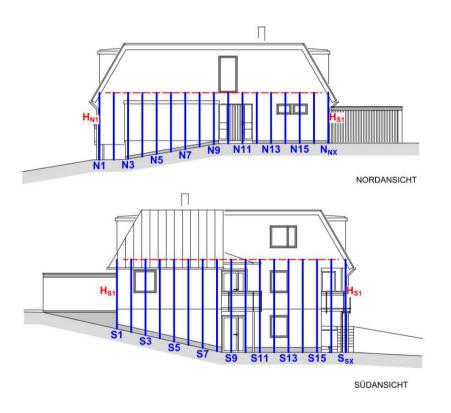


$$mittlere \ H\ddot{o}he = \frac{H_A + H_B + H_C + H_D}{4}$$

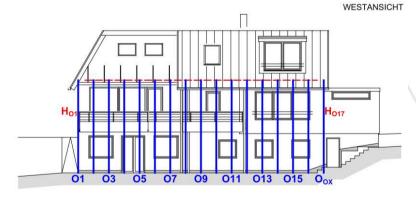
OSTANSICHT

WESTANSICHT

11

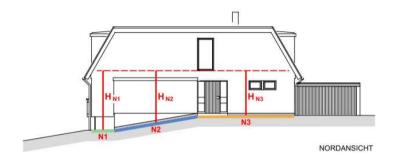


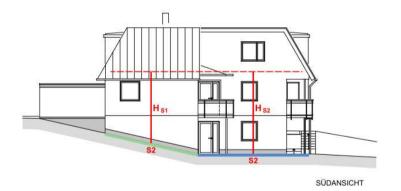


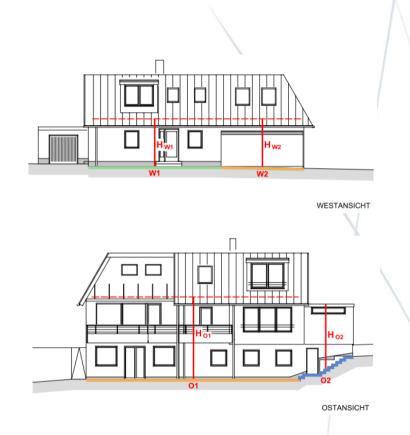


OSTANSICHT

$$mittlere \ H\"{o}he = \frac{H_{N1} + H_{N2} + \dots + H_{NX} + H_{W1} + H_{W2} + \dots + H_{WX} + H_{S1} + H_{S2} + \dots + H_{SX} + \dots + H_{O1} + H_{O2} + \dots + H_{OX}}{NX + WX + SX + OX}$$





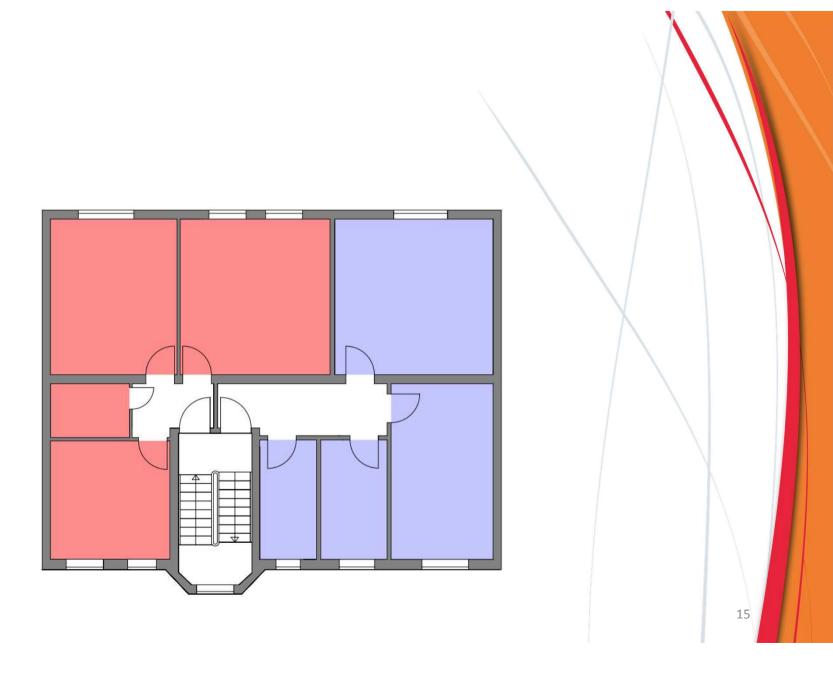


$$mittlere\ H\ddot{o}he = \frac{H_{N1}*N1 + H_{N2}*N2 + H_{N3}*N3 + H_{W1}*W1 + H_{W2}*W2 + H_{S1}*S1 + H_{S2}*S2 + H_{O1}*O1 + H_{O2}*O2}{N1 + N2 + N3 + W1 + W2 + S1 + S2 + O1 + O2}$$

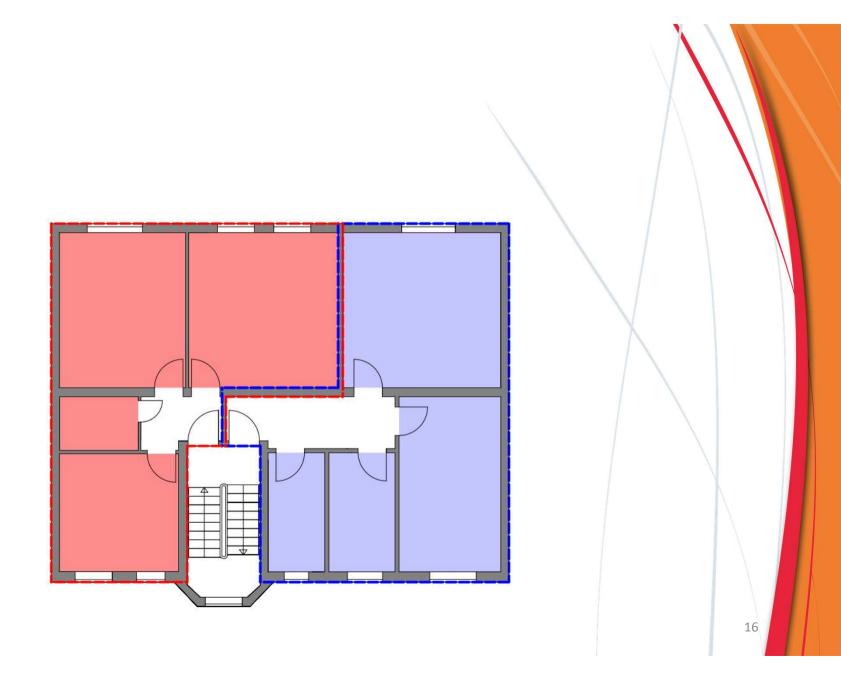
Grundsätzlich gilt:

- Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen gemäß DIN 277.
- Bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen für die Gebäudeklassen bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

Beispiel:



Beispiel:



Grundsätzlich gilt:

 Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.

Hinweise:

- ⇒ Die **Bestimmung** ergibt sich aus den Bauvorlagen.
- ⇒ Die **Eignung** resultiert aus den Faktoren Größe, Raumhöhe, Erschließung und Belichtung.



Zapf Daigfuss Vertriebs-GmbH

Teil 2

- Flächen für die Feuerwehr -

Vogelsburg , Volkach 27. Februar 2019



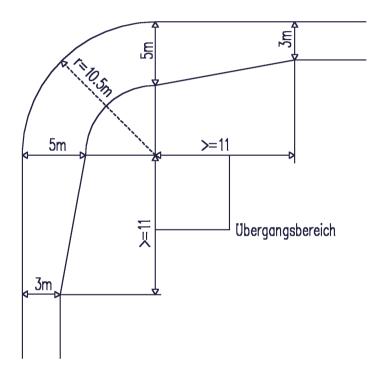
Dipl.-Ing. Matthias Dietrich Rassek und Partner Brandschutzingenieure

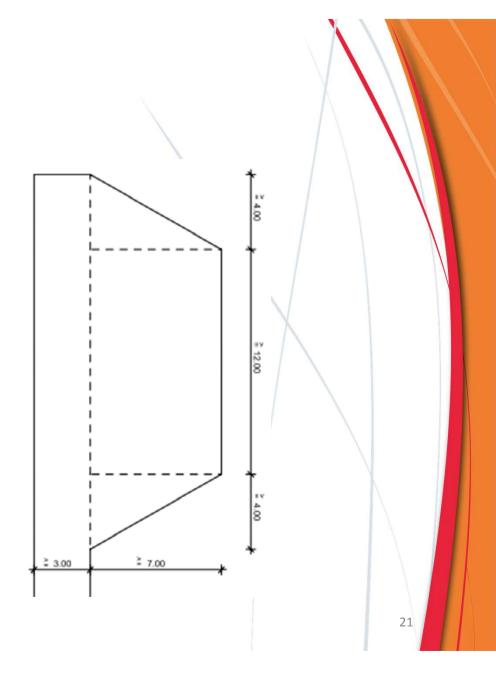
Zugänge und Zufahrten:

- Gradlinige Zugänge für die Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu (rückwärtigen) Gebäuden, wenn der Abstand nicht mehr als 50 m beträgt.
- Zufahrten für die Feuerwehr, wenn der Abstand mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt.
 - ⇒ Bemessung der Zugänge und Zufahrten erfolgt in einer eigenen Rechtsvorschrift
 - ⇒ "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr"

Zufahrten und befahrbare Feuerwehrflächen:

- Tragfähigkeit: Gesamtmasse 16 t und Achslast 10 t
- Mindestbreite: 3,00 m
- im Kurvenbereich und bei Durchfahrten mit einer Länge von mehr als 12,00 m sind größere Breiten notwendig
- Mindesthöhe: 3,50 m
- Durchfahrten müssen feuerbeständige Wände und Decken haben







Zugänge für die Feuerwehr:

- hinreichende Befestigung
- gradlinige Wegeführung
- Mindestbreite: 1,25 m
- kurze Einengungen auf bis zu 1,00 m Breite sind möglich

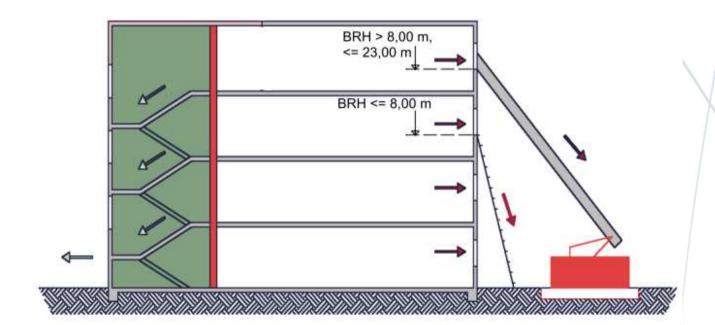


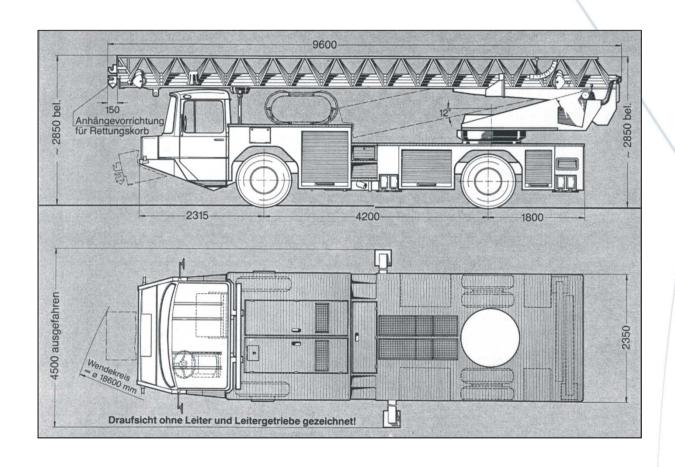
Anleitern zur Sicherung von Rettungswegen:

- Bei Brüstungshöhen von nicht mehr als 8,00 m erfolgt die Rettung durch die Feuerwehr über tragbare Leitern.
- Für die Aufstellung tragbarer Leitern genügt ein Zugang für die Feuerwehr, wenn der Abstand zur Feuerwehr-Bewegungsfläche nicht mehr als 50 m beträgt.

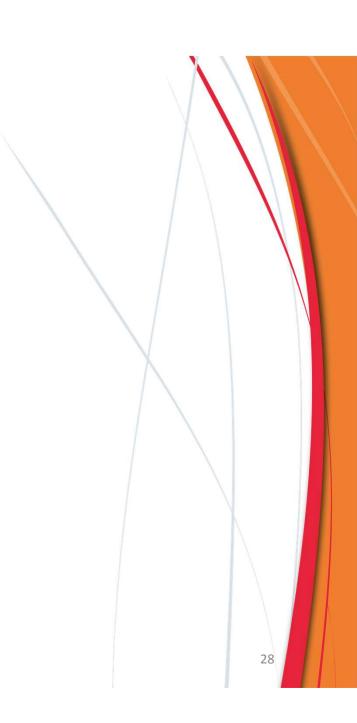
Anleitern zur Sicherung von Rettungswegen:

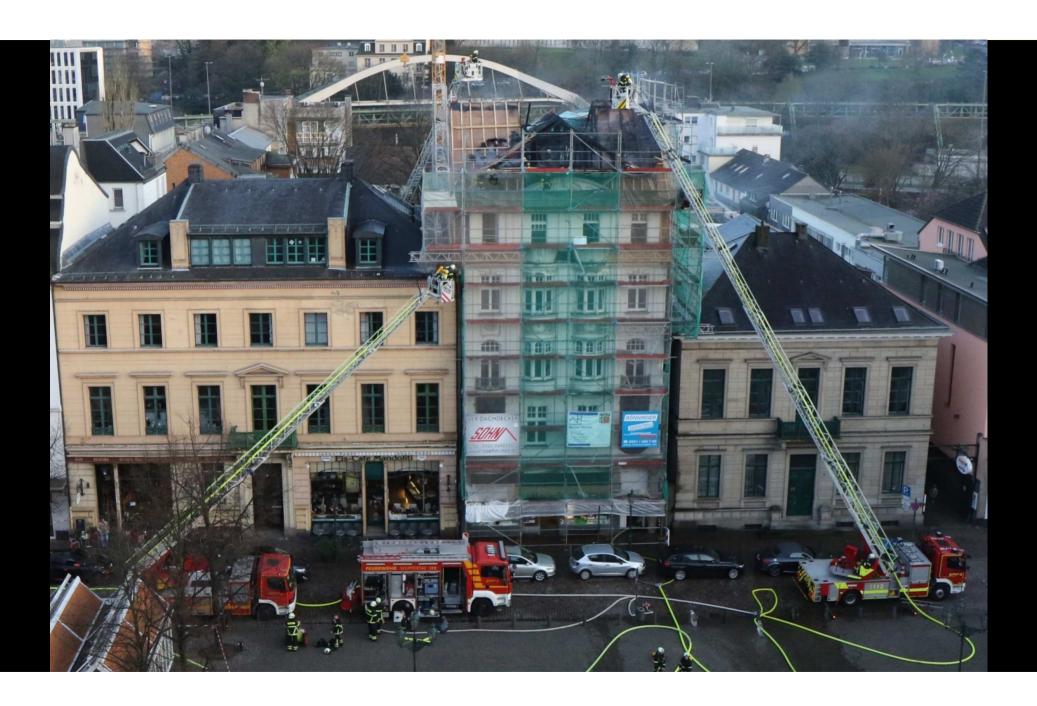
- Bei Brüstungshöhen von mehr als 8,00 m erfolgt die Rettung durch die Feuerwehr über Hubrettungsfahrzeuge.
- Eine Leiterrettung ist in aller Regel nur bis zu einer Brüstungshöhe von 23,00 m möglich und zulässig.
- Für die Aufstellung eines Hubrettungsfahrzeuges sind spezielle Aufstellflächen nachzuweisen.



















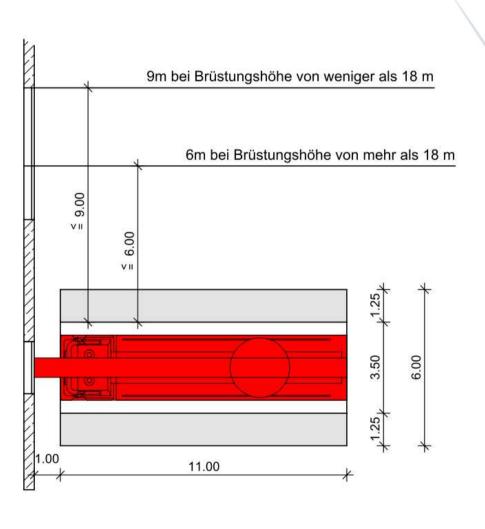




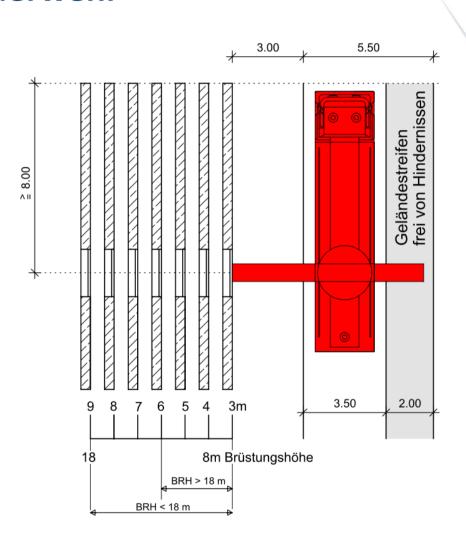


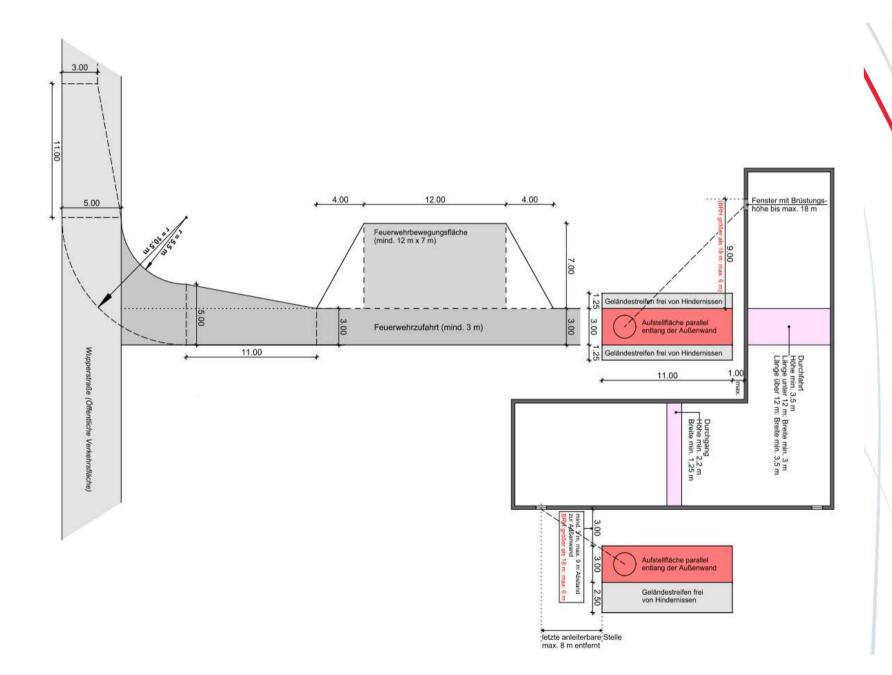


Flächen für die Feuerwehr



Flächen für die Feuerwehr









Zapf Daigfuss Vertriebs-GmbH

Teil 3

- Baulicher Brandschutz -

Vogelsburg , Volkach 27. Februar 2019



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich Rassek und Partner Brandschutzingenieure

Baustoffklassen gemäß Art. 24 (1) BayBO:

- Nichtbrennbar
- Schwerentflammbar
- normalentflammbar
 - ⇒ Leichtentflammbare Baustoffe sind unzulässig!





Nachweis der Baustoffklasse gemäß eigener Verwaltungsvorschrift kurz: "Bay TB"

- Nachweis nach deutscher Norm (DIN 4102-1)
- Nachweis nach europäischer Norm (DIN EN 13501-1)

Nachweis nach deutscher Norm (DIN 4102-1):

1.2 Bauaufsichtliche Anforderungen und Baustoffklassen nach DIN 4102-1:1998-05 und weitere Angaben

Tabelle 1.2.1: Bauaufsichtliche Anforderung und Zuordnung der Baustoffklassen nach DIN 4102-1:1998-05 für Baustoffe (einschließlich Bodenbeläge und lineare Rohrdämmstoffe) und weitere Angaben

Bauaufsichtliche Anforderung nach A 2.1.2	Mindestens geeignete Baustoffklassen nach DIN 4102-1:1998-05 und weitere Angaben
nichtbrennbar ¹	A 2
schwerentflammbar	B 1 und begrenzte Rauchentwicklung (I ≤ 400 % x Min. bei Prüfung nach DIN 4102-15:1990-05)
schwerentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend	B 1 und nicht brennend abfallend oder abtropfend sowie begrenzte Rauchentwicklung (I ≤ 400 % x Min. bei Prüfung nach DIN 4102-15:1990-05)
schwerentflammbar und geringe Rauchentwicklung	B1 und geringe Rauchentwicklung (I ≤ 100 % x Min. bei Prüfung nach DIN 4102-15:1990-05)

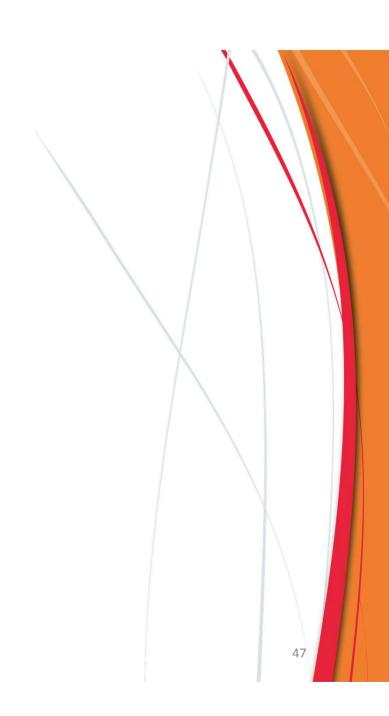
Nachweis nach europäischer Norm (DIN EN 13501-1):

Tabelle 1.3.1: Bauaufsichtliche Anforderung und Zuordnung der Klassen nach DIN EN 13501-1:2010-01

Bauaufsichtliche Anforde-	Mindestens geeignete Klassen nach DIN EN 13501-1:2010-01			
rungen, konkretisiert durch A 2.1.2	Bauprodukte, ausgenom- men lineare Rohrdämm- stoffe und Bodenbeläge	lineare Rohrdämmstoffe	Bodenbeläge	
nichtbrennbar ¹	A2 – s1,d0	A2 _L - s1,d0	A2 _{fl} - s1	
schwerentflammbar und nicht brennend abfallend oder ab- tropfend, sowie geringe Rauchentwicklung	C - s1,d0	C _L - s1,d0	-	
schwerentflammbar und nicht brennend abfallend oder ab- tropfend	C - s3,d0	C _L - s3,d0	-	
schwerentflammbar und ge- ringe Rauchentwicklung	C - s1,d2	C _L - s1,d2	C _{fl} – s1	

Feuerwiderstandsklassen:

- Feuerhemmend
- Hochfeuerhemmend
- Feuerbeständig



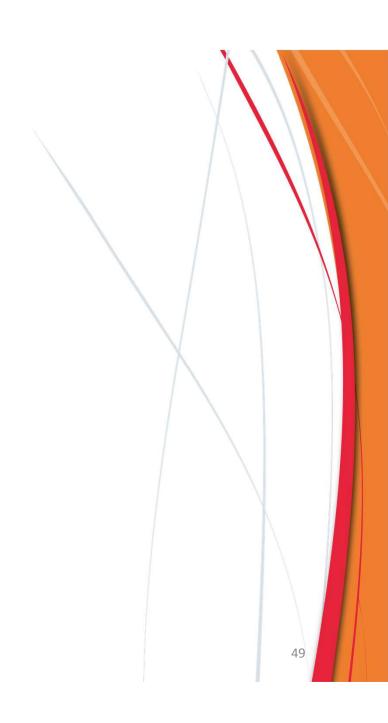
Trennung zwischen

tragender und/oder raumabschließender

Brandschutzanforderung

Feuerhemmende Bauteile:

- Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten
- brennbare Baustoffe grundsätzlich zulässig



Hochfeuerhemmende Bauteile:

- Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten
- brennbare Baustoffe bedingt zulässig, aber:
 - ⇒ Tragende Bauteile aus brennbaren Baustoffen benötigen eine allseitige Brandschutzbekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen und nichtbrennbare Dämmstoffe!
 - ⇒ Die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (kurz: "K2-60-Richtlinie") ist zu beachten.

Feuerbeständige Bauteile:

- Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten
- tragende Bauteile grundsätzlich nichtbrennbar
- bei raumabschließenden Bauteilen ist zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen erforderlich

Nachweis der Feuerwiderstandsklasse gemäß Verwaltungsvorschrift kurz: "BayTB"

- Nachweis nach deutscher Norm (DIN 4102-2)
- Nachweis nach europäischer Norm (DIN 13501-2)

Nachweis nach deutscher Norm (DIN 4102-2):

Tabelle 4.2.3: Bauaufsichtliche Anforderungen und Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2:1977-09, -3:1977-09 für tragende Bauteile, Innenwände, Außenwände, selbstständige Unterdecken, Dächer, Treppen, Doppelböden, Brandwände

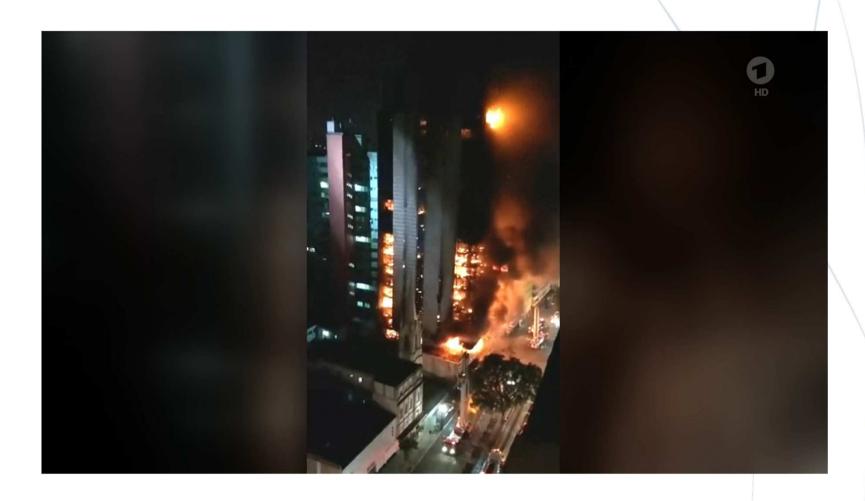
Bauaufsichtliche Anforderung	Klassen nach DIN 4102-2:1977-09	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-2:1977-09
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 - B ¹
feuerhemmend und aus nichtbrennba- ren* Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 - A ¹
hochfeuerhemmend und in den wesentli- chen Teilen aus nichtbrennbaren Bau- stoffen**	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 – AB ^{2,3}
hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, Dämmstoffe nichtbrennbar* mit brandschutztechnisch wirksamer Beklei- dung)		-
hochfeuerhemmend und aus nichtbrenn- baren* Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60 - A ^{2,3}

Nachweis nach europäischer Norm (DIN EN 13501-2):

Tabelle 4.3.1: Bauaufsichtliche Anforderungen zur Feuerwiderstandsfähigkeit einschließlich Brandverhalten; Angaben zu (erforderlichen) Leistungen von Bauprodukten und Bausätzen nach harmonisierten technischen Spezifikationen, Klassifizierung nach DIN EN 13501-2: 2010-02

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile			
	ohne Raumab- schluss ¹	mit Raumab- schluss	Brandverhalten, mindestens geeignete Klassen nach DIN EN 13501-1:2010-01	
feuerhemmend	R 30	REI 30	E – d2	
feuerhemmend und aus nicht- brennbaren* Baustoffen	R 30	REI 30	A2 - s1,d0**	
hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, Dämmstoffe nichtbrennbar* mit brandschutz- technisch wirksamer Bekleidung)	R 60-K₂60	REI 60-K ₂ 60	tragende und aussteifende Teile E, im Übrigen A2 – s1,d0**	
hochfeuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nicht- brennbaren* Baustoffen	R 60	REI 60 ²	A2 - s1,d0**	

Brand in Brasilien am 01.05.18



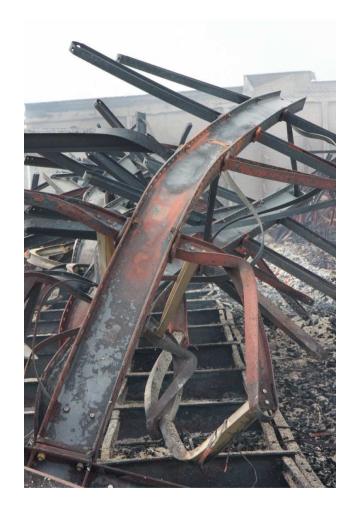
Brand in Konstanz am 23.12.10

Brand in Konstanz

23. Dezember 2010







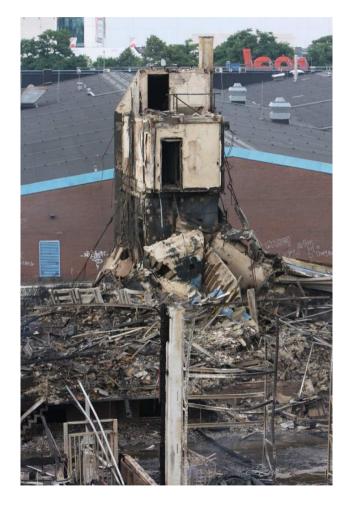








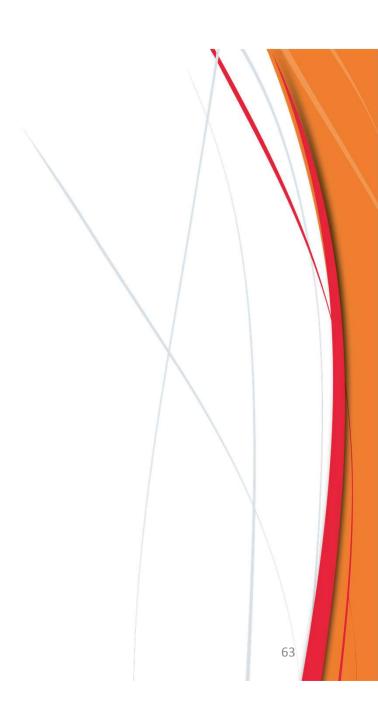






Brandschutzanforderungen an Türen

- Nachweis nach deutscher Norm (DIN 4102-5)
- Nachweis nach europäischer Norm (DIN 13501-2)



Nachweis nach deutscher Norm (DIN 4102-5):

5.1.2 Feuer- und Rauchschutzabschlüsse klassifiziert nach DIN 4102-5:1977-05

Tabelle 5.1.2.1: Bauaufsichtliche Anforderungen und Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-5 für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen Förderanlagenabschlüsse

00111000			
Bauaufsichtliche Anforderungen	Produkt	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-5	dichtschließend ¹
feuerhemmend selbstschließend dichtschließend	Feuerschutzabschluss	T 30	X
feuerhemmend selbstschließend rauchdicht	Feuerschutzabschluss mit Rauchschutzeigenschaft	T 30-RS	
hochfeuerhemmend selbstschließend dichtschließend	Feuerschutzabschluss	Т 60	х
hochfeuerhemmend selbstschließend rauchdicht	Feuerschutzabschluss mit Rauchschutzeigenschaft	T 60-RS	

Nachweis nach europäischer Norm (DIN EN 13501-2):

Tabelle 5.1.3.1: Zuordnung der Klassifizierungen nach DIN EN 13501-2:2010-02 für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse nach DIN EN 16034

Bauaufsichtliche Anfor- derungen	Feuerschutz	Rauchschutz- abschlüsse	
	ohne Rauchschutzeigen- schaft	mit Rauchschutzeigen- schaft	
feuerhemmend, dichtschließend selbstschließend	El ₂ 30-S _a C ¹		
hochfeuerhemmend, dichtschließend selbstschließend	El ₂ 60-S _a C ¹		
feuerbeständig, dichtschließend selbstschließend	El ₂ 90-S _a C ¹		
feuerhemmend, rauchdicht selbstschließend	-	EI ₂ 30-S ₂₀₀ C ¹	
hochfeuerhemmend, rauchdicht selbstschließend		EI ₂ 60-S ₂₀₀ C ¹	

Brandschutzanforderungen an Türen

Bauordnungsrechtliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Europäische Bezeichnung
dichtschließend		S _A
dicht- und selbstschließend		S _A C ₅
rauchdicht	RS	S ₂₀₀ C ₅
feuerhemmend, dicht- und selbstschließend	T 30	EI ₂ 30-S _A C ₅
feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend	T 30-RS	EI ₂ 30-S ₂₀₀ C ₅
hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend	T 60	EI ₂ 60-S _A C ₅
hochfeuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend	T 60-RS	EI ₂ 60-S ₂₀₀ C ₅
feuerbeständig, dicht- und selbstschließend	T 90	EI ₂ 90-S _A C ₅
feuerbeständig, rauchdicht und selbstschließend	T 90-RS	EI ₂ 90-S ₂₀₀ C ₅

Tragende Wände, Stützen gemäß Art. 25 BayBO

Gebäudeklasse 1:

Kellergeschoss: feuerhemmend

Normalgeschoss: keine Anforderungen

Dachgeschoss: keine Anforderungen



Tragende Wände, Stützen gemäß Art. 25 BayBO

Gebäudeklasse 2:

Kellergeschoss: feuerhemmend

Normalgeschoss: feuerhemmend

Dachgeschoss: keine Anforderungen, soweit darüber

^{*} ansonsten Anforderungen wie in einem Normalgeschoss

Tragende Wände, Stützen gemäß Art. 25 BayBO

Gebäudeklasse 3:

Kellergeschoss: feuerbeständig

Normalgeschoss: feuerhemmend

Dachgeschoss: keine Anforderungen, soweit darüber

^{*} ansonsten Anforderungen wie in einem Normalgeschoss

Tragende Wände, Stützen gemäß Art. 25 BayBO

Gebäudeklasse 4:

Kellergeschoss: feuerbeständig

Normalgeschoss: hochfeuerhemmend

Dachgeschoss: keine Anforderungen, soweit darüber

^{*} ansonsten Anforderungen wie in einem Normalgeschoss

Tragende Wände, Stützen gemäß Art. 25 BayBO

Gebäudeklasse 5:

Kellergeschoss: feuerbeständig

Normalgeschoss: feuerbeständig

Dachgeschoss: keine Anforderungen, soweit darüber

^{*} ansonsten Anforderungen wie in einem Normalgeschoss

Tragende Wände, Stützen gemäß Art. 25 BayBO

- keine Anforderungen an Balkone
- ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen (Laubengänge)

Außenwände gemäß Art. 26 BayBO

Schutzziel:

 Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.



Außenwände gemäß Art. 26 BayBO

Bei Gebäudeklasse 4 + 5 gilt:

Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen

aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen

oder

raumabschließend feuerhemmend sein.

Außenwände gemäß Art. 26 BayBO

Dies gilt nicht für:

- Türen und Fenster
- Fugenabdichtungen
- brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen, linien- oder stabförmigen Profilen der Außenwandkonstruktionen

Außenwände gemäß Art. 26 BayBO

Bei Gebäudeklasse 4 + 5 gilt:

- Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein.
- Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Art. 26 (1) BayBO (Schutzziel) erfüllt sind.

Außenwände gemäß Art. 26 BayBO

Bei Gebäudeklasse 4 + 5 gilt:

 Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden

und

 mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden müssen schwerentflammbar sein.

Außenwände gemäß Art. 26 BayBO

Bei Gebäudeklasse 4 + 5 gilt:

- Schwerentflammbare Baustoffe dürfen nicht brennend abtropfen oder abfallen!
 - ⇒ Nachweis gemäß Verwaltungsvorschrift ("BayTB")

Außenwände gemäß Art. 26 BayBO

Bei Gebäudeklasse 4 + 5 gilt:

- besondere Vorkehrungen gegen Brandausbreitung bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- und Lufträumen (z.B. hinterlüftete Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden)
- Anforderungen bei Doppelfassaden bereits ab GK 3
 - ⇒ Nachweis gemäß Verwaltungsvorschrift ("BayTB")

Trennwände gemäß Art. 27 BayBO

Schutzziel:

 Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Trennwände gemäß Art. 27 BayBO

Trennwände sind erforderlich:

- zwischen Nutzungseinheiten
- zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren
- zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr
- zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss

Trennwände gemäß Art. 27 BayBO

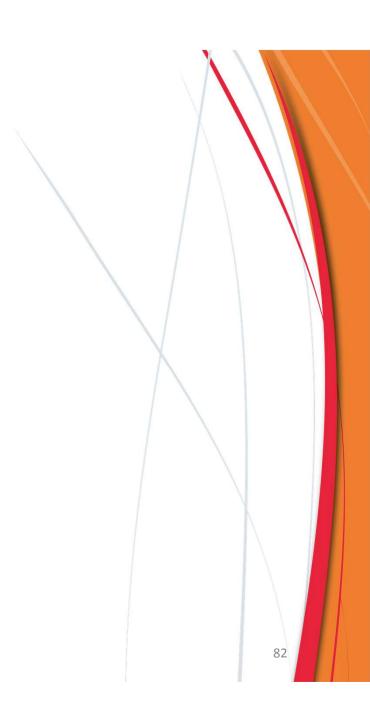
Gebäudeklasse 1:

Kellergeschoss: feuerhemmend

Normalgeschoss: feuerhemmend

Dachgeschoss: feuerhemmend

⇒ Keine Anforderungen bei Wohngebäuden!



Trennwände gemäß Art. 27 BayBO

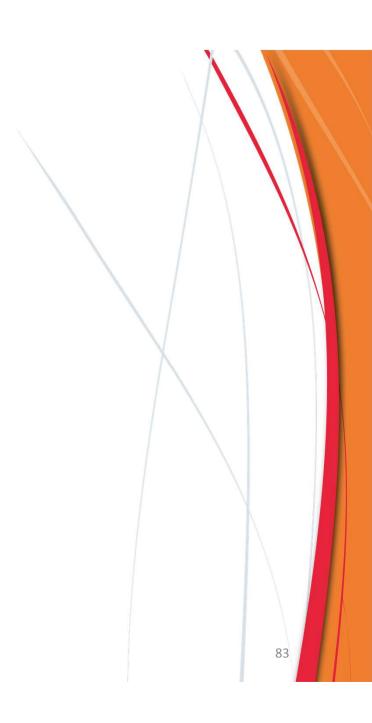
Gebäudeklasse 2:

Kellergeschoss: feuerhemmend

Normalgeschoss: feuerhemmend

Dachgeschoss: feuerhemmend

⇒ Keine Anforderungen bei Wohngebäuden!



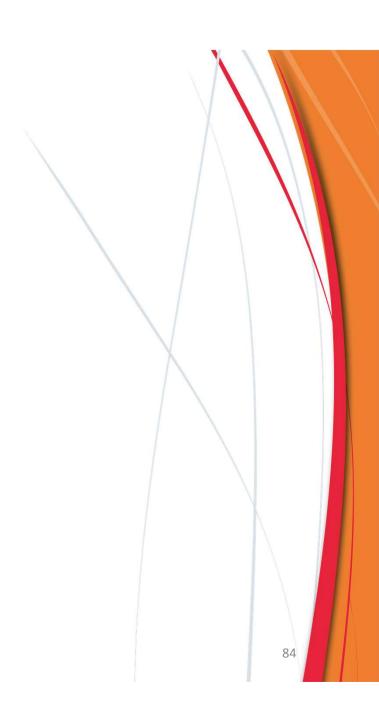
Trennwände gemäß Art. 27 BayBO

Gebäudeklasse 3:

Kellergeschoss: feuerbeständig

Normalgeschoss: feuerhemmend

Dachgeschoss: feuerhemmend



Trennwände gemäß Art. 27 BayBO

Gebäudeklasse 4:

Kellergeschoss: feuerbeständig

Normalgeschoss: hochfeuerhemmend

Dachgeschoss: feuerhemmend, soweit darüber

keine Aufenthaltsräume möglich sind*

^{*} ansonsten Anforderungen wie in einem Normalgeschoss

Trennwände gemäß Art. 27 BayBO

Gebäudeklasse 5:

Kellergeschoss: feuerbeständig

Normalgeschoss: feuerbeständig

Dachgeschoss: feuerhemmend, soweit darüber

keine Aufenthaltsräume möglich sind*

^{*} ansonsten Anforderungen wie in einem Normalgeschoss

Trennwände gemäß Art. 27 BayBO

- Trennwände zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr müssen feuerbeständig sein!
 - ⇒ Dies gilt nicht bei Wohngebäuden der GK 1 + 2!

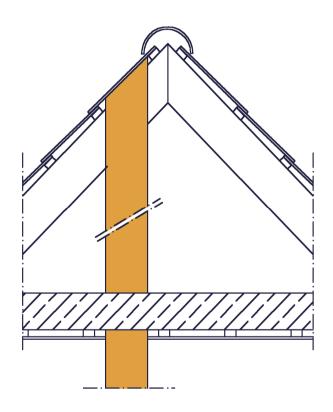
Trennwände gemäß Art. 27 BayBO sind

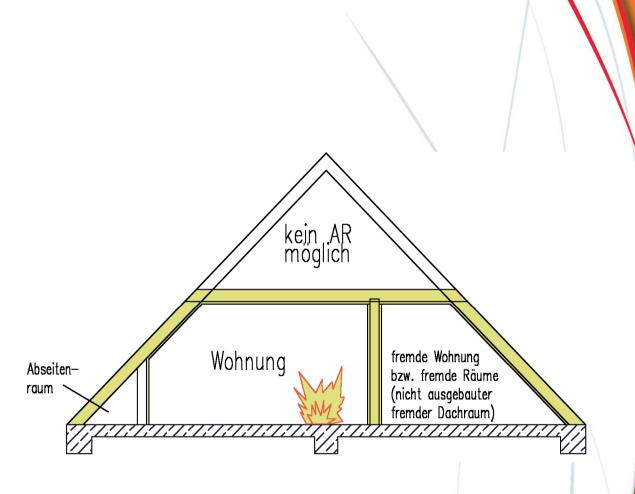
bis zur Rohdecke

und

• im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen.

Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil (einschl. tragender Bauteile) **feuerhemmend** herzustellen.





Trennwände gemäß Art. 27 BayBO

Öffnungen in Trennwänden sind nur zulässig, wenn

- sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und
- die Abschlüsse feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sind.

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

Schutzziel:

 Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

Brandwände sind erforderlich:

als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Nachbargrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5,00 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Gebäuden öffentlich-rechtlich gesichert ist

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

Keine Gebäudeabschlusswand erforderlich bei:

Gebäuden ohne Aufenthaltsräumen und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

Brandwände sind erforderlich:

- als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abstände von nicht mehr als 40 m
- als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt
- als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (früher: F 90-A+M).

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

Anstelle von Brandwänden sind reduzierte Wände zulässig*:

■ GK 4: hochfeuerhemmend + mechanische Beanspruchung

■ GK 1-3: hochfeuerhemmend

^{*} gilt nicht zwischen Wohngebäuden bzw. Wohnteil und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden / Gebäudeteilen

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

Anstelle von Brandwänden sind reduzierte Wände zulässig *:

Gebäudeabschlusswände der GK 1-3:

von innen: Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile

(mindestens jedoch feuerhemmend)

von außen: Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile

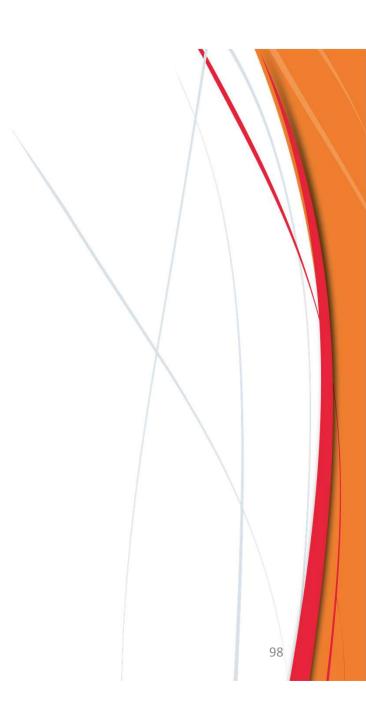
* gilt nicht zwischen Wohngebäuden bzw. Wohnteil und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden / Gebäudeteilen

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO müssen

bis zur Bedachung durchgehen

und

• in allen Geschossen übereinander angeordnet sein.



Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

Innere Brandwände dürfen geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn:

- die Wände im Übrigen den regulären Anforderungen entsprechen,
- die Deckenbereiche feuerbeständig, nichtbrennbar und öffnungslos sind,
- die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen sind

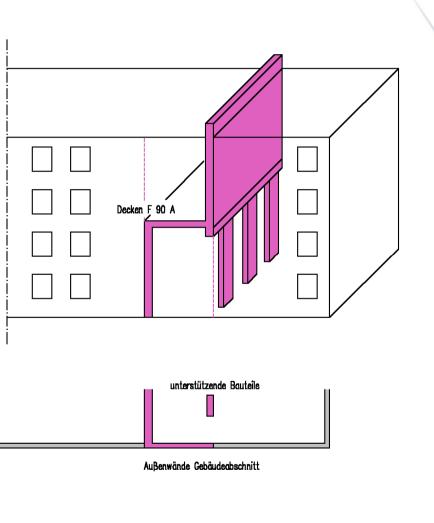
Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

Innere Brandwände dürfen geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn

 die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind

und

 Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.



Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

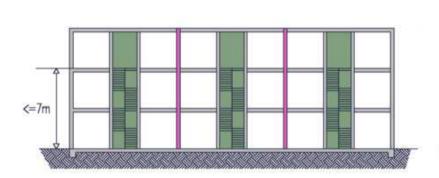
Bei GK 4+5 sind Brandwände

0,30 m über die Bedachung zu führen

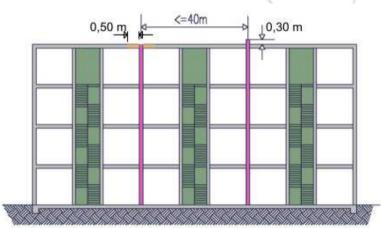
oder

• in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen.

GK 1-3: Brandwände sind bis unter die Dachhaut zu führen

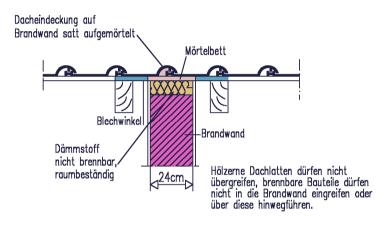


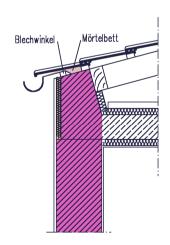
GK 1-3

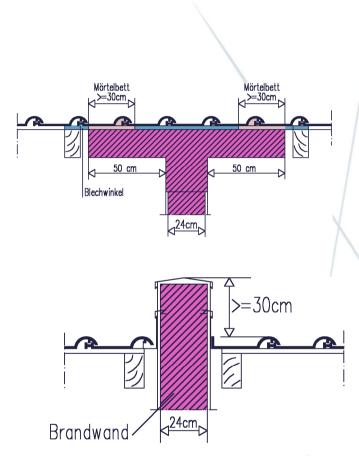


GK 4-5

GK 1-3





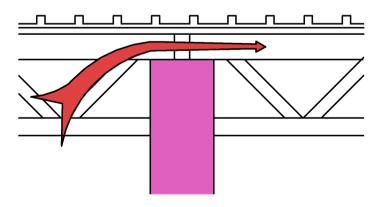


104

GK 4-5

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

- Über Brandwände dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden.
- Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.



Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

Innere Ecken mit einem Winkel von weniger als 120°:

Abstand der Brandwand mindestens 5,00 m

oder

 Außenwand auf 5,00 m Länge öffnungslos und feuerbeständig sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen*

* bei GK 1-4 öffnungslos und hochfeuerhemmend

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

- Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden
- bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen (siehe Verwaltungsvorschrift - "BayTB")
- Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschl. der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein
- Bauteile, Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine dürfen die Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigen

Negativbeispiel





Negativbeispiel





Negativbeispiel





Negativbeispiel





Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

- Öffnungen in Gebäudeabschlusswänden sind unzulässig
- Öffnungen sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn
 - sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und
 - feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

- Verglasungen sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn
 - sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt und
 - feuerbeständig sind.

Brandwände gemäß Art. 28 BayBO

- Bei "Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind" gelten die vorgenannten Anforderungen sinngemäß.
- Die Anforderungen an Türen und Verglasungen reduzieren sich entsprechend der notwendigen Feuerwiderstandsdauer.

Decken gemäß Art. 29 BayBO

Schutzziel:

 Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Decken gemäß Art. 29 BayBO

Gebäudeklasse 1:

Kellergeschoss: feuerhemmend

Normalgeschoss: keine Anforderungen

Dachgeschoss: keine Anforderungen



Decken gemäß Art. 29 BayBO

Gebäudeklasse 2:

Kellergeschoss: feuerhemmend

Normalgeschoss: feuerhemmend

Dachgeschoss: feuerhemmend, soweit darüber

^{*} ansonsten keine Anforderungen

Decken gemäß Art. 29 BayBO

Gebäudeklasse 3:

Kellergeschoss: feuerbeständig

Normalgeschoss: feuerhemmend

Dachgeschoss: feuerhemmend, soweit darüber

^{*} ansonsten keine Anforderungen

Decken gemäß Art. 29 BayBO

Gebäudeklasse 4:

Kellergeschoss: feuerbeständig

Normalgeschoss: hochfeuerhemmend

Dachgeschoss: hochfeuerhemmend, soweit darüber

^{*} ansonsten keine Anforderungen

Decken gemäß Art. 29 BayBO

Gebäudeklasse 5:

Kellergeschoss: feuerbeständig

Normalgeschoss: feuerbeständig

Dachgeschoss: feuerbeständig, soweit darüber

^{*} ansonsten keine Anforderungen

Decken gemäß Art. 29 BayBO

- keine Anforderungen an Balkone
- ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen (Laubengänge)

Decken gemäß Art. 29 BayBO

Decken

- unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr*
 sowie
- zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes

müssen feuerbeständig sein!

* Dies gilt nicht bei Wohngebäuden der GK 1 + 2!

Decken gemäß Art. 29 BayBO

- Der Anschluss der Decken an die Außenwand ist so herzustellen, dass er den Anforderungen des Schutzziels nach Art. 29 (1) BayBO genügt.
 - ⇒ Konkrete Umsetzung unklar!
 - ⇒ Versuch einer Regelung in der "BayTB"

Decken gemäß Art. 29 BayBO

Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig:

- in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2
- innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen
- wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben

Dächer gemäß Art. 30 BayBO

- Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung)
 - ⇒ Ausführung gemäß DIN 4102-7
 - ⇒ bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis

Dächer gemäß Art. 30 BayBO

Gebäude mit Bedachungen, welche keine "harte Bedachung" aufweisen, sind zulässig:

- wenn bestimmte Mindestabstände erfüllt werden
- für kleine Nebengebäude ohne Feuerstätten
- lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen

Dächer gemäß Art. 30 BayBO

Teilflächen, welche keine "harte Bedachung" aufweisen, sind zulässig:

- für Dachflächenfenster, Oberlichte und Lichtkuppeln von Wohngebäuden
- Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen

Dächer gemäß Art. 30 BayBO

Abweichend kann auf eine "harte Bedachung" verzichtet werden bei:

- lichtdurchlässigen Teilflächen aus brennbaren Baustoffen
- begrünten Bedachungen
- Wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.
 - ⇒ Regelung für begrünte Dächer künftig in der DIN 4102-4

Dächer gemäß Art. 30 BayBO

Dachüberstände, Dachgesimse, Zwerchhäuser und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertagen werden kann.

Dächer gemäß Art. 30 BayBO

Von Brandwänden müssen

 Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind, mindestens 1,25 m entfernt sein.

Dächer gemäß Art. 30 BayBO

Von Brandwänden müssen

 Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind,

mindestens 1,25 m entfernt sein.

Dächer gemäß Art. 30 BayBO

Dächer von Anbauten, die an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen

- innerhalb eines Abstandes von 5,00 m von diesen Wänden
- als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen
- einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile

die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des höheren Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden.

Dächer gemäß Art. 30 BayBO

⇒ keine Anforderung bei Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3

Baulicher Brandschutz >=5.0m134









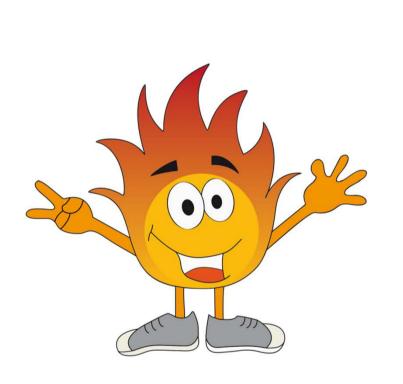














Dipl.-Ing. Matthias Dietrich Rassek und Partner Brandschutzingenieure